

Liebe Eltern,

13.09.2021

wie Sie den Medien sicher entnommen haben, gelten ab Sonntag, den 12.9.2021 neue Regelungen im Umgang mit der Corona-Pandemie. Die Warnstufen, die dann Einfluss auf den Schulbetrieb haben werden, sehen Sie hier in einem Schaubild noch einmal verdeutlicht.

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Wir werden tagesaktuell Abfragen vornehmen und die Eltern bei Änderungen der geltenden Regelungen umgehend informieren.

Es ist davon auszugehen, dass ab Montag, den 13.9. für Koblenz die Warnstufe 1 gilt. Dies bedeutet für Ihre Kinder:

1. Es entfällt die Maskenpflicht im Unterricht. Die Kinder benötigen ihre Masken beim Gang durch das Schulgebäude.
2. Der Religionsunterricht findet wieder konfessionsbezogen statt und Gruppen können dazu wieder gemischt werden.
3. Der Sportunterricht darf wieder ohne Maske, auch in der Halle stattfinden.
4. Es können max. 30 Kinder der Klassenstufe 3 Schwimmen gehen. Die genauen Regelungen hierzu erfahren Sie über die entsprechenden Lehrkräfte in einem gesonderten Elternbrief.
5. Die stattfindenden Elternabende gelten als „Versammlung“ und nicht als „Veranstaltung“. Es gilt daher eine Maskenpflicht und die Kontakterfassung, nicht aber eine Testpflicht für diejenigen, die nicht geimpft oder genesen sind. *Aus Solidarität wünscht sich die Schulgemeinschaft jedoch, dass Nichtgeimpfte und Nichtgenesene an dem Tag des Elternabends einen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum machen.*

6. Es gelten weiterhin die Regelungen zur Selbsttestung in der Schule an 2 Tagen in der Woche.
7. Sollte in einer Klasse ein positiver Coronafall auftreten, gilt ab kommender Woche Folgendes:

„Mit Wirkung ab dem 13.09.2021 gelten in der Absonderungsverordnung des Landes für den Schulbereich besondere Regelungen: Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die - nach Feststellung des Gesundheitsamtes - infizierte Person eine Absonderungspflicht.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, deren Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal müssen sich im Regelfall nicht absondern. Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest, sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen vor.

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses (infizierte Person) folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.

Die Maskenpflicht gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch im Gebäude und im Freien.

Das Gesundheitsamt kann z. B. bei einem besonders relevanten Ausbruchsgeschehen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in eine Absonderung begeben

Die Schule organisiert in der vom Gesundheitsamt definierten Personengruppe eigenverantwortlich die erforderlichen Testungen an den auf die Feststellung des Infektionsfalles folgenden fünf Schultagen und stellt sicher, dass die Betroffenen die besondere Maskenpflicht beachten.

Da es sich bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern. Die Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist nicht zulässig. Soweit Schülerinnen, Schüler oder das betroffene Personal, weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Falle zu informieren.“

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit herzlichen Grüßen

B. Schmidt-Dehe